

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Haushaltsgesetz 2022

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2022 ist am 31.12.2021 (Gesetz Nr. 234/2021) veröffentlicht worden.

Aus fiskalischer Sicht interessiert uns Art 1., welcher in 1.013 Absätze gegliedert ist.

Im Folgenden zeigen wir die wichtigsten Punkte (versehen mit der Nummer des Absatzes) des Haushaltsgesetzes 2022 auf:

Die „neue“ Einkommenssteuer IRPEF (Absätze 2 – 7)

In erster Linie werden die Steuersätze neu geordnet, was insgesamt zu einer Entlastung der niederen und mittleren Einkommen führen soll. Ab dem Jahr 2022 gelten demnach folgende Steuersätze:

Einkommen	Steuersatz
bis 15.000	23%
über 15.000 bis 28.000	25%
über 28.000 bis 50.000	35%
über 50.000	43%

Nur zur Erinnerung und zum Vergleich die Steuersätze bis 2021:

Einkommen	Steuersatz
bis 15.000	23%
über 15.000 bis 28.000	27%
über 28.000 bis 55.000	38%
über 55.000 bis 75.000	41%
über 75.000	43%

Gleichzeitig wurden auch die Steuerfreibeträge und -abzüge neu gestaltet. Diese sind unterschiedlich hoch, je nachdem, ob das Einkommen mit abhängiger Arbeit (Lohn), Rente, selbständiger Arbeit usw. erzielt wird. Im Folgenden einige Rechenbeispiele, nur damit man sich eine ungefähre Idee machen kann, wie sich die Veränderung auswirkt (Quelle: SEAC):
Abhängige Arbeit, ganzes Jahr (365 Tage), Bruttoeinkommen 30.000 €, Ersparnis ab 2022: 84 €
Abhängige Arbeit, ganzes Jahr (365 Tage), Bruttoeinkommen 40.000 €, Ersparnis ab 2022: 945 €
Abhängige Arbeit, ganzes Jahr (365 Tage), Bruttoeinkommen 55.000 €, Ersparnis ab 2022: 670 €
Abhängige Arbeit, ganzes Jahr (365 Tage), Bruttoeinkommen 70.000 €, Ersparnis ab 2022: 370 €
selbstständige Arbeit, Bruttoeinkommen 15.000 €, Ersparnis ab 2022: 112 €
selbstständige Arbeit, Bruttoeinkommen 20.000 €, Ersparnis ab 2022: 102 €
selbstständige Arbeit, Bruttoeinkommen 30.000 €, Ersparnis ab 2022: 225 €
selbstständige Arbeit, Bruttoeinkommen 40.000 €, Ersparnis ab 2022: 517 €

Teilweise Abschaffung der IRAP (Absätze 8 – 9)

Die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP soll zur Gänze abgeschafft werden. Hierfür gibt es aber leider noch keinen genauen Zeitplan. Als „Zwischenlösung“ hat man mit sofortiger Wirkung, also ab dem Steuerjahr 2022, die IRAP für die physischen Personen komplett abgeschafft. Weder Einzelbetriebe noch Freiberufler unterliegen somit ab 2022 der Irap – unabhängig von Umsatz, Gewinn, Betriebsgröße, usw.

Weiterhin die IRAP geschuldet bleibt für alle Unternehmen in Gesellschaftsform (OHG, KG, AG, GmbH, Genossenschaft, Konsortium usw.), sowie für Freiberuflersozietäten.

Diese Regelung ist zwar vollkommen ungerecht und sogar im Widerspruch zu den allgemeinen Steuerbestimmungen, wonach die Rechtsform des Betriebes steuerlich neutral sein muss – aber so wurde nun mal das Gesetz formuliert.

Hierzu sei noch (polemisch) angemerkt, dass das Land Südtirol die IRAP von bisher 2,68% auf 3,9% (entspricht dem „normalen“ staatlichen Satz) angehoben hat. Damit ergibt sich eigentlich eine doppelte Ungerechtigkeit, da für die einen die Irap komplett abgeschafft wird, während sie für die anderen stark (von 2,68 auf 3,9 entspricht einer Erhöhung um mehr als 40%) angehoben wird.

Patent Box (Absätze 10 – 11)

Die Bestimmungen bezüglich der sogenannten „Patent Box“ – es geht hier um Markenrechte, know how, usw. - wurden schon wieder geändert. Grundsätzlich soll selbstverständlich vereinfacht werden, wobei dies wiederum nicht gelungen ist – der Steuervorteil wird aber in Zukunft meist geringer ausfallen.

Reform der Steuereintreibung (Absätze 14 – 23)

Das bisherige System der Steuereintreibung (also wenn die Steuern nicht korrekt eingezahlt wurden) wird reformiert und wieder mehr der eigentlichen Steuerbehörde „Agenzia delle Entrate“ unterstellt. Vor allem aber werden die anfallenden Spesen der Eintreibung neu geregelt.

Steuerbonus Wiedergewinnung (Absätze 28 -43)

Hierbei wird's noch komplizierter als die Materie bisher ohnehin schon war. Da es sich um ein in sich abgeschlossenes Thema mit breiter Relevanz handelt, werden wir dies in einem eigenen Rundschreiben erläutern.

Änderung Sonderabschreibung (Absatz 44)

Die Sonderabschreibung auf Ankauf (Leasing) neuer Betriebsgüter wurde mit Haushaltsgesetz 2020 (vor 2 Jahren) in eine Steuergutschrift umgewandelt. Mit dem letztjährigen Haushaltsgesetz wurde die Höhe des Steuerbonus neu geregelt – und mit dem nunmehrigen Haushaltsgesetz 2022 werden sowohl die Termine, als auch die Prozentsätze

der entsprechenden Steuergutschrift, neu geregelt:

Steuergutschrift **Industrie 4.0:**

Diese Steuergutschrift gilt nur für Unternehmen (also nicht für Freiberufler), und zwar für Investitionen in neue Betriebsgüter der Tabelle A und B des entsprechenden Dekretes, für welche der Verkäufer die entsprechende Dokumentation (dass es sich um Güter handelt, welche laut Industrie 4.0 Anrecht auf die Begünstigung haben) übergeben muss.

Man benötigt zusätzlich eine eidesstattliche Erklärung (des Betriebsinhabers), dass die Voraussetzungen erfüllt sind bzw., falls der Investitionsbetrag 300.000 € übersteigt, ein Gutachten eines Sachverständigen. Darüber hinaus ist für diese Investitionen eine Mitteilung an das MISE erforderlich (kann Contracta erledigen).

Die Nutzung der Steuergutschrift kann sofort nach Inbetriebnahme der Investition mittels Mod. F24 erfolgen - die Verrechnung wird in 3 gleichen Jahresraten vorgenommen.

Die Steuergutschrift kann nicht an Dritte abgetreten werden, ist nicht zu versteuern und kann sogar mit anderen Begünstigungen (z.B. Landesbeitrag) kumuliert werden.

Die Begünstigung wird aberkannt, falls man mit den Bestimmungen der Arbeitssicherheit nicht konform ist und wenn man die Sozialabgaben nicht korrekt abführt.

NB: Auf der Rechnung muss angeführt werden, dass es sich um eine Anschaffung für die Beanspruchung dieser Begünstigung handelt („acquisto per il quale é riconosciuto il credito d'imposta ex Art 1, comma 44, Legge 234/2021“). Wir können nur nochmals anraten, beim Lieferanten darauf zu bestehen, diesen Gesetzesbezug anbringen zu lassen.

Sollte das Gut innerhalb des 31. Dezember des auf das zweite nach Anschaffung folgende Jahr verkauft werden (also z.B. Kauf 2022, Verkauf innert 31.12.2024), so ist eine Neuberechnung (Reduzierung) der Steuergutschrift erforderlich.

Der zeitliche Anwendungsbereich wurde bis zum 31.12.2025 ausgedehnt, allerdings wird der zustehende Steuerbonus langsam zurückgeschraubt:

Güter laut Tabelle A:

Gesamtbetrag Investitionsvolumen	Investition bis 31.12.2021	Investition 1.1. – 31.12.2022	Investition 1.1.2023 – 31.12.2025
bis zu 2,5 Mio. €	50%	40%	20%
2,5 Mio. € – 10 Mio. €	30%	20%	10%
10 Mio. € - 20 Mio. €	10%	10%	5%

Güter laut Tabelle B:

Gesamtbetrag Investitionsvolumen	Investition bis 31.12.2023	Investition 1.1. – 31.12.2024	Investition 1.1. – 31.12.2025
bis zu 1 Mio. €	20%	15%	10%

NB: für jeden Zeitraum gilt, dass bei Bestellung und Anzahlung von zumindest 20%, sowie Lieferung und Installation der Investition innert 30. Juni des Folgejahres, der Bonus vom Vorjahr beansprucht werden kann.

Steuergutschrift für *allgemeine Neuinvestitionen*:

Diese Steuergutschrift gilt sowohl für Unternehmen als auch für Freiberufler), und zwar für Investitionen in neue Betriebsgüter (ohne Spezifizierung).

Nicht anwendbar ist die Begünstigung grundsätzlich für den Ankauf von PKW, Immobilien, sowie für Güter, deren Abschreibungssatz unter 6,5% liegt (bzw. die in eigenen Listen aufgezählt sind).

Die Nutzung der Steuergutschrift kann sofort nach Inbetriebnahme der Investition mittels Mod. F24 erfolgen - die Verrechnung wird in 3 gleichen Jahresraten vorgenommen.

Die Steuergutschrift kann nicht an Dritte abgetreten werden, ist nicht zu versteuern und kann sogar mit anderen Begünstigungen (z.B. Landesbeitrag) kumuliert werden.

Die Begünstigung wird aberkannt, falls man mit den Bestimmungen der Arbeitssicherheit nicht konform ist und wenn man die Sozialabgaben nicht korrekt abführt.

NB: Auf der Rechnung muss angeführt werden, dass es sich um eine Anschaffung für die Beanspruchung dieser Begünstigung handelt („acquisto per il quale é riconosciuto il credito d’imposta ex Art 1, comma 1051-1063, Legge 178/2020“). Wir können nur nochmals anraten, beim Lieferanten darauf zu bestehen, diesen Satz anzubringen.

Sollte das Gut innerhalb des 31. Dezember des auf das zweite nach Anschaffung folgende Jahr verkauft werden (also z.B. Kauf 2022, Verkauf innert 31.12.2024), so ist eine Neuberechnung (Reduzierung) der Steuergutschrift erforderlich.

Der zeitliche Anwendungsbereich geht für die allgemeinen Investitionsgüter lediglich bis zum 31.12.2022 und beträgt nur mehr 6% (2021 waren es 10%). Bei Bestellung und Anzahlung von zumindest 20% innerhalb 31.12.2022, sowie Lieferung und Installation der Investition innert 30.6.2023, kann der Bonus auch noch beansprucht werden.

Die Veranlagung und Verrechnung des Steuerbonus erfolgt über unsere Buchhaltungsabteilung - dieser sollte aber der Umstand, dass es sich um Investitionsgüter handelt, mitgeteilt werden (nicht immer ist dies ohne weiteres aus der Rechnung ersichtlich).

Steuerbonus Forschung und Entwicklung (Absatz 45)

Diese Steuerbegünstigung wird bis zum 31.12.2031 verlängert. Der Bonus für die „transizione ecologica“, für „innovazione tecnologica“ 4.0 und für weitere innovative Tätigkeiten wird bis zum 31.12.2025 verlängert.

Es handelt sich um eine kompliziert zu berechnende Begünstigung für Spesen (in erster Linie Personalspesen) in den Bereichen Forschung und Entwicklung.

Der Steuerbonus beträgt abhängig vom zeitlichen Rahmen und je nach Investitions-Tätigkeit zwischen 20% und 5% der förderungswürdigen Spesen.

Weiterführung „Sabatini Ter“ (Absätze 47 – 48)

Die Begünstigungen im Zuge des Sabatini Gesetzes werden bestätigt und zeitlich verlängert – es handelt sich hierbei in erster Linie um einen „Zinsbeitrag“ bei Aufnahme von

Finanzierungen für die Anschaffung neuer Investitionsgüter. Ansprechpartner bleibt intern weiterhin unser Partner Dr Ulrich Maas.

Weiterführung Garantiefond für kleine / mittlere Unternehmen – PMI (Absätze 53 -58)

Der im Zuge der Coronakrise eingeführte Garantiefond für die Aufnahme von Krediten durch kleinere / mittlere Unternehmen wird bis Jahresende 2022 verlängert.

Höchstlimit Verrechnung Steuern und Abgaben über Modell F24 (Absatz 72)

Der Maximalbetrag bis zu welchem Verrechnungen von Steuern und Abgaben über das Modell F24 im Jahr vorgenommen werden können beträgt 2 Mio. €.

Reduzierung Registergebühr bei Betriebsübertragung (Absatz 237)

Bei Betriebsübertragungen, in welchen auch Immobilienvermögen enthalten ist, kann unter bestimmten Umständen die „normale“ Registergebühr (meist 9%) durch eine fixe Registergebühr (200 €) ersetzt werden. Der Betrieb muss dann allerdings für zumindest 5 Jahre mit dem selben Personalstand weitergeführt werden und die Immobilie darf in diesem Zeitraum nicht veräußert werden.

Reduzierung Abschreibungen (Absatz 711)

Für Betriebe, welche in der Bilanz 2020 nicht die volle Abschreibung veranlagt haben (um z.B. geringere Verluste bzw. höhere Gewinne auszuweisen), besteht auch im Jahresabschluss 2021 die selbe Wahlmöglichkeit. Dies kann bilanztechnisch interessant sein und wird von Contracta im Zuge der Ausarbeitung der Bilanzabschlüsse 2021 berücksichtigt.

Verschiedene weitere Bestimmungen des Haushaltsgesetzes (in Klammer der Absatz):

- (25) Die hauptberuflichen Landwirte mit Eintragung in die ex Scau müssen auch 2022 ihre landwirtschaftlichen Einkommen nicht besteuern (also nicht einmal die Katasterwerte).
- (151 – 153) Die Begünstigungen für den Ankauf der Erstwohnung durch Personen unter 36 Jahren und einer ISEE (Einkommens- und Vermögensgradmesser) von nicht mehr als 40.000 € werden bis zum 31.12.2022 verlängert. Der Käufer zahlt lediglich die fixen Registergebühren.
- (155) Es wird ein neuer Steuerbonus für Personen bis 31 Jahren eingeführt, welche ein Einkommen von nicht mehr als 15.493 € haben und die Hauptwohnung mieten
- (351) Für die Buchhandlungen wird der bereits bekannte Steuerbonus (bonus librerie) weitergeführt.
- (357 - 358) Auch der „bonus cultura“, also der Bonus für Spesen im kulturellen Bereich, wird für jene, die 2022 18 Jahre alt werden wieder gewährt.
- (480 – 485) Der TV-Bonus für den Kauf eines 5G tauglichen Geräts wird für Familien mit einem ISEE von nicht mehr als 20.000 € wieder gewährt (50 €).

- Der sogenannte „Wasserbonus“ wurde bis 31.12.2023 verlängert, wobei Installation von Filter, Armaturen usw. werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € mit einem Steuerbonus (50%) gefördert, wobei allerdings eine italienweite Obergrenze eingeführt wurde, sodass man vorher nicht weiß, was man schlussendlich bekommt. Unserer Meinung nach wohl nicht sehr interessant (jedenfalls muss man sich auf einer noch zu aktivierenden Internetplattform erst anmelden – wir können nicht behilflich sein.)

Zum ersten Mal seit geraumer Zeit besteht heuer nicht die Möglichkeit der fiskalischen Aufwertung von Beteiligungen (Quoten) und von Grundstücken.

Auch die Aufwertung von Betriebsgütern ist für 2022 nicht vorgesehen.

Das Pauschalsystem (bis 65.000 € Umsatz im Jahr) bleibt unverändert bestehen. Es wird aber auch für die Personen im Pauschalsystem die Pflicht zur elektronischen Rechnung vorgesehen – allerdings noch ohne konkretes Datum, ab welchem dies verpflichtend sein wird.

Für Ärzte gilt hingegen weiterhin das Verbot der Ausstellung von elektronischen Rechnungen (wie bisher, nur was nicht an STS gemeldet wird ist mit elektronischer Rechnung zu machen).

Die Aktion „cashback“ ist mit 31.12.2021 ausgelaufen und wurde nicht mehr verlängert.

Soweit die (unserer Meinung nach) wichtigsten Punkte des Haushaltsgesetzes.

Sonstiges zum Jahresbeginn

Verwendung Bargeld: Höchstgrenze 999,99 €

Die Einschränkungen für die Verwendung von Bargeld erfahren ab dem 1. Jänner 2022 ihre (vorläufig?) endgültige Höchstgrenze von 1.000 €. Ab dem 1.1.2022 sind somit nur mehr Bargeldzahlungen bis zu 999,99 € möglich. Beträge von 1.000 € und mehr dürfen also nicht mehr von einer Person an eine andere Person (immer im Sinne von physischer Person, aber auch von Rechtssubjekt) übergeben werden. Das betrifft also nicht nur die Zahlung vom Kunden an den Verkäufer einer Ware / Dienstleistung, sondern ist viel weiter gefasst und betrifft z.B. auch die Übergabe von Bargeld innerhalb der Familie, zwischen Gesellschafter und Gesellschaft, zwischen zwei Gesellschaften (selbst wenn diese den selben Geschäftsführer haben) usw.

Achtung: auch das Entnehmen von Bargeld seitens der Gesellschafter aus der Kasse der Gesellschaft fällt unter dieses Verbot. Wir raten nochmals eindringlich dazu, sämtliches Bargeld zuerst auf das Gesellschaftskonto (Bank) einzulegen und von diesem auf das

Kontokorrent des (der) Gesellschafter zu überweisen.

Die Strafen bleiben wie gehabt hoch (40% des jeweiligen Bargeldtransfers), die Mindeststrafe wurde allerdings auf 1.000 € herabgesetzt.

Weiterhin möglich bleibt das Inkasso von Bargeld bis zur Höchstgrenze von 14.999,99 € von Touristen – allerdings sind hier die rigiden Bestimmungen des entsprechenden Gesetzes einzuhalten (vorherige Anmeldung, Kopie Reisepass, Erklärung, Einlage Bargeld innert Folgetag; s.a. unser RS vom Jänner 2019)

Annahmepflicht von Zahlungen in elektronischer Form (POS, Kreditkarte)

Die Pflicht zur Annahme elektronischer Zahlungsmittel wie POS, Kreditkarte, Debitkarte usw. besteht bereits seit einigen Jahren. Ab 1. Jänner 2022 ist hierfür nun auch eine Strafe für die Nichtbeachtung vorgesehen, und zwar in Höhe von 30 € + 4% des Betrages. Die Pflicht besteht grundsätzlich für jegliche gewerbliche Tätigkeit (z.B. Handel, Handwerk, Dienstleistung, freiberufliche Leistungen)

Gesetzlicher Zinssatz

Der gesetzliche Zinssatz wird ab 1.1.2022 von bisher 0,01% auf 1,25% erhöht.

(Dieser Zinssatz wirkt sich unter anderem auf folgende Vorfälle aus:

Abfindung verspätete Steuerzahlung, Berechnung Fruchtgenuss, diverse im ZGB geregelte Gläubiger/Schuldner-Verhältnisse, Verzinsung hinterlegter Kaution bei Mietverhältnissen, usw.).

Im Folgenden ein zeitlicher Überblick der Entwicklung:

von	bis	Zinssatz
1942	16.12.1990	5,0%
16.12.1990	31.12.1996	10%
01.01.1997	31.12.1998	5,0%
01.01.1999	31.12.2000	2,5%
01.01.2001	31.12.2001	3,5%
01.01.2002	31.12.2003	3,0%
01.01.2004	31.12.2007	2,5%
01.01.2008	31.12.2009	3,0%
01.01.2010	31.12.2010	1,0%
01.01.2011	31.12.2011	1,5%
01.01.2012	31.12.2013	2,5%
01.01.2014	31.12.2014	1,0%
01.01.2015	31.12.2015	0,5%
01.01.2016	31.12.2016	0,2%
01.01.2017	31.12.2017	0,1%
01.01.2018	31.12.2018	0,3%
01.01.2019	31.12.2019	0,8%
01.01.2020	31.12.2020	0,05%
01.01.2021	31.12.2021	0,01%
01.01.2022		1,25%

Auf der Basis des gesetzlichen Zinssatzes wird auch die Berechnung des Wertes des Fruchtgenusses und des nackten Eigentums erstellt. Es ergibt sich weiterhin folgende Tabelle:

Alter Fruchtgenussinhaber	Wert Fruchtgenuss	Wert Nacktes Eigentum
von 0 bis 20	95,00	5,00
von 21 bis 30	90,00	10,00
von 31 bis 40	85,00	15,00
von 41 bis 45	80,00	20,00
von 46 bis 50	75,00	25,00
von 51 bis 53	70,00	30,00
von 54 bis 56	65,00	35,00
von 57 bis 60	60,00	40,00
von 61 bis 63	55,00	45,00
von 64 bis 66	50,00	50,00
von 67 bis 69	45,00	55,00
von 70 bis 72	40,00	60,00
von 73 bis 75	35,00	65,00
von 76 bis 78	30,00	70,00
von 79 bis 82	25,00	75,00
von 83 bis 86	20,00	80,00
von 87 bis 92	15,00	85,00
von 93 bis 99	10,00	90,00

Automatische Verzugszinsen:

Aufgrund des Gesetzesdekretes 231/2002 sind bei Zahlungsverzug zwischen Unternehmern / Freiberuflern automatisch Verzugszinsen geschuldet.

Die Höhe derselben wird ½-jährig per Dekret festgelegt und beträgt:

Jahr	1. Semester	2. Semester
2002		10,35%
2003	9,85%	9,10%
2004	9,02%	9,01%
2005	9,09%	9,05%
2006	9,25%	9,83%
2007	10,58%	11,07%
2008	11,20%	11,10%
2009	9,50%	8,00%
2010	8,00%	8,00%
2011	8,00%	8,25%
2012	8,00%	8,00%
2013	8,75%	8,50%
2014	8,25%	8,15%
2015	8,05%	8,05%
2016	8,05%	8,00%
2017	8,00%	8,00%
2018	8,00%	8,00%
2019	8,00%	8,00%
2020	8,00%	8,00%
2021	8,00%	8,00%

Für verderbliche Waren (landwirtschaftliche Produkte, ...) erhöht sich obiger Prozentsatz seit 4.7.2015 um jeweils 4%.

Die automatisch zustehenden Verzugszinsen können wahlweise per Kompetenz oder per Kassa (also nur wenn effektiv kassiert) veranlagt werden.

Verjährung der Steuerperioden

Steuerjahre bis einschließlich 2015:

Die Steuererklärung bis einschließlich jener für 2015 verjährt grundsätzlich am 31.12. des vierten auf das der Abgabe folgende Jahr (bzw. fünftes Jahr falls keine Erklärung abgegeben wurde), also z.B. Unico für 2015 wird im Jahr 2016 abgegeben und wäre somit zum 31.12.2020 verjährt. Aufgrund der coronabedingten Terminaufschübe ist dieser Termin auf den 28.2.2022 verschoben worden.

Geschäftsjahr	Verjährungsdatum	
	falls UNICO abgegeben	falls kein Unico abgegeben
2013	31.12.2018	31.12.2019
2014	31.12.2019	28.02.2022
2015	28.02.2022	26.03.2022

Verlängerte Verjährung und nicht erklärtes Vermögen / Einkommen im Ausland:

Obige Fristen gelten allerdings nicht für Vergehen im Zusammenhang mit dem im Ausland in einem Steuerparadies (black list) gehaltenen und im UNICO nicht gemeldeten Vermögen, für welche die Verjährungsfrist mit Dekret vom 30/12/2009 (milleproroghe) von 4 auf 8 Jahre verlängert wurde.

Dasselbe gilt im Falle gewisser Steuerstraftaten (reati previsti dal D.Lgs 74/2000), wobei es genügt, dass die Meldung potentieller Steuerstraftaten an den Staatsanwalt erfolgt – unabhängig vom Ausgang eines eventuellen Prozesses gilt in diesen Fällen die Verdoppelung der Verjährungsfrist (die Meldung an die Staatsanwaltschaft muss allerdings vor Ablauf der „normalen“ Verjährungsfrist erfolgen – im Nachhinein können also bereits verjährte Steuerperioden durch den Fiskus nicht mehr nachgeschätzt werden.)

Steuerjahre ab 2016:

Die Steuerklärungen ab jener für das Jahr 2016 verjähren grundsätzlich am 31.12. des fünften auf das der Abgabe folgende Jahr (bzw. 7. Jahr falls keine Erklärung abgegeben wurde). Die oben beschriebene Verdoppelung der Verjährungsfristen bei bestimmten Tatbeständen ist für Steuerklärungen betreffend das Jahr 2016 u.f. abgeschafft.

Die Steuerklärung pro 2020 verjährt somit also zum 31.12.2026 falls abgegeben, und zum 31.12.2028 falls unterlassen.

Geschäftsjahr	Verjährungsdatum	
	falls UNICO abgegeben	falls kein Unico abgegeben
2016	31.12.2022	31.12.2024
2017	31.12.2023	31.12.2025
2018	31.12.2024	31.12.2026
2019	31.12.2025	31.12.2027
2020	31.12.2026	31.12.2028

Allgemein gilt:

Als Stichtag für die Verjährung gilt also jeweils das Jahresende, sprich der 31. Dezember, wobei der Verfassungsgerichtshof geklärt hat, dass die Abgabe des Feststellungsbescheides (also die Übergabe desselben an den Gerichtsvollzieher bzw. an die Post) durch die Finanzbehörde gilt, und nicht der Tag des Erhalts durch den Steuerpflichtigen.

Im Falle einer Ergänzungsmeldung (dichiarazione integrativa), welche jederzeit und bis zur Verjährung der jeweiligen Steuerperiode eingereicht werden kann, beginnt die Verjährung am Tag der Abgabe, aber lediglich für die nachgemeldeten Tatbestände.

Steuersätze Einkommenssteuer IRPEF

Ab dem Jahr 2022 gelten folgende Steuersätze:

Einkommen	Steuersatz
bis 15.000	23%
über 15.000 bis 28.000	25%
über 28.000 bis 50.000	35%
über 50.000	43%

Tarife für in Rechnung-Stellung von Privatfahrzeugen

Für die (für den Leistenden) steuerfreie Kilometervergütung von Privatfahrzeugen für Leistungen durch einen Arbeitnehmer und/oder Verwalter gelten folgende Höchstlimits, falls das entsprechende Fahrzeug mehr als 17 Steuer-PS (Benziner) bzw. 20 Steuer-PS (Diesel) hat. Falls der PKW weniger als 17 bzw. 20 Steuer-PS hat, sind selbstverständlich die genauen Tarife laut ACI zu verwenden. Grundsätzlich muss für die Auswahl des Kilometersatzes die jährliche Gesamt-KM-Leistung des PKWs herangezogen werden (und nicht bloß die effektiv verrechneten Kilometer!).

Die genauen Tabellen mit einem einfach zu handhabenden Berechnungsprogramm finden Sie unter www.aci.it

Jahreskilometer	€/KM für Benziner	€/KM für Diesel
bis zu 5.000 KM/Jahr	0,91713	
bis zu 10.000 KM/Jahr	0,61599	0,65658
bis zu 15.000 KM/Jahr	0,51561	0,53141
bis zu 20.000 KM/Jahr	0,46542	0,46882
bis zu 25.000 KM/Jahr	0,43531	

bis zu 30.000 KM/Jahr	0,41523	0,40624
bis zu 35.000 KM/Jahr	0,40089	
bis zu 40.000 KM/Jahr	0,39014	0,37494
(Tabelle geht bis 100.000)		

Die Tabellen werden jeweils im März und September eines jeden Jahres aktualisiert und entsprechend sind die Abrechnungssätze anzupassen.

(Ein Entscheid des Steuergerichtes von Treviso – Nr. 10/8/15 – erkennt die Absetzbarkeit der verrechneten Kilometerspesen einer Freiberufersozietät nicht zur Gänze an. Die Fachliteratur geht aber davon aus, dass dieses Urteil nicht Schule machen wird...).

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Meran, Januar 2022

Kanzlei CONTRACTA

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.contracta.it